



Stand: 16.08.2021

POP-UP HOUSE OF SWITZERLAND STUTTGART 1. JULI 2021 – 31. OKTOBER 2021

HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT

Der Betrieb des House of Switzerland in Stuttgart richtet sich nach den [aktuellen Bestimmungen des Bundeslandes Baden-Württemberg](#) und der Stadt Stuttgart, welche im Rahmen der Corona-Pandemie jeweils gelten. Die Betriebsleitung des House of Switzerland orientiert sich an der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) der Landesregierung.

ALLGEMEINE HYGIENEMASSNAHMEN IM HOUSE OF SWITZERLAND

- Für immunisierte Personen (immunisierte Personen sind gemäss § 4 gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen) ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Der Zutritt von nicht-immunisierten Personen (nicht-immunisierte Personen sind gemäss § 5 Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind) ist nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- Kinder unter sechs Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen. Kinder ab sechs Jahren müssen beim Eintritt in das House of Switzerland den Schülerschein vorzeigen. Alternativ greift die 3G-Regel auch hier.
- Regelmäßige Lüftung der Innenräume
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen. Für den Veranstaltungsbetrieb werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z.B. Treppengeländer) erhöht und bei Bedarf angepasst.
- Im House of Switzerland sind in erforderlicher Dichte Desinfektionsspender verfügbar. In den Sanitärbereichen werden ausschließlich nicht wiederverwendbare Handtücher (Papierhandtücher) verwendet.
- Die maximale Besucherzahl im House of Switzerland wird überwacht. Die Einhaltung dieses Maximalwertes wird durch gezielte Massnahmen gewährleistet. Bei Vollbelegung ist ein Zugang nicht mehr möglich.
- Die Bildung von Warteschlangen wird durch den Einsatz von Zuganglenkung sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden sicher gestaltet. Durch gezielte Besucherführung wird die Einhaltung der Abstandsregelung unterstützt.
- Der Zu- und Ausgang für BesucherInnen und AusstellerInnen erfolgt über eine maximal mögliche

Zahl an Zu- bzw. Ausgängen.

- **Maskentragpflicht**
Während des Aufenthaltes im House of Switzerland müssen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht:

- für Personen, welchen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests),
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen,
- auf Sitzplätzen (z.B. bei Reihenbestuhlung), sofern durch die VeranstalterInnen oder AustellerInnen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. Die medizinische Maske ist bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen.

Personen, die sich nicht an die Regeln zur Maskentragpflicht halten, müssen das House of Switzerland verlassen.

INFORMATION UND KONTROLLE

- Folgende Testarten werden anerkannt:

- **PCR-Test**

Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore an allen öffentlichen Testzentren im Land.

- **Antigen-Schnelltests Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test**

Diese Antigen-Schnelltest (PoC-Antigen-Test) müssen durch geschultes Personal in einer Teststelle durchgeführt werden.

Vorlage einer Test-Bescheinigung

Die Person legt eine schriftliche Bescheinigung eines negativen Testergebnisses vor, das durch die Durchführung der o.g. Testverfahren erlangt wurde. Diese berechtigt sie an der Teilnahme der Veranstaltung.

Die Bescheinigung des Corona-Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Auf der Bescheinigung muss Folgendes vermerkt sein:

1. Datum und Uhrzeit des Tests

2. Name der getesteten Person

3. Ort, Institution und verantwortliche Person, die die Testung durchgeführt hat.

- Bereits im Vorfeld der Veranstaltung (z. B. bei der Registrierung) werden sämtliche Veranstaltungsteilnehmende (BesucherInnen, Partner, JournalistInnen, Mitarbeitende, Dienstleistungsunternehmen, etc.) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.
- Im House of Switzerland wird in geeigneter Form auf die Maßnahmen verwiesen (Plakate/Aushänge, Flyer, etc.).
- Schutz- und Hygienemaßnahmen werden durch das Personal des House of Switzerland zusätzlich unterstützt.
- Den Veranstaltungsteilnehmenden wird empfohlen, die CoronaApp des Bundes zu nutzen.

- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen
 - die in Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
 - keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen
 - weder einen Nachweis eines anerkannten tagesaktuellen negativen COVID- 19-Schnelltests, eine Impfdokumentation noch einen Nachweis einer bestätigten Infektion vorlegen.

GASTRONOMIE UND CATERING

- Für Catering und Verkostung gelten die Regeln der jeweils gültigen Corona-Verordnung Baden-Württemberg.
- Die Einhaltung der jeweils geltenden Regeln zu Gastronomie und Catering wird durch den Catering Betrieb gewährleistet.
- Alle Teilnehmenden einer Veranstaltung unterliegen der Vollregistrierung. Das bedeutet: Die wesentlichen personenbezogenen Daten müssen bereits vorab bei der Online-Registrierung angegeben werden.

Das Hygiene- und Schutzkonzept des Pop-up House of Switzerland wird laufend überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.